

Stellungnahme der KdK vom 20. Juni 2014

2. NFA-Wirksamkeitsbericht

Stellungnahme der Kantonsregierungen vom 20. Juni 2014 zum Wirksamkeitsbericht 2012 - 2015 des Bundesrates vom 14. März 2014

Die Kantonsregierungen haben die Inhalte des Berichts diskutiert und – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der FDK vom 5./6. Juni 2014 – anlässlich der Plenarversammlung vom 20. Juni 2014 folgende Stellungnahme verabschiedet.

In der Stellungnahme sind auch Minderheitspositionen aufgeführt, die von mindestens 6 Kantonen unterstützt werden. Damit wird berücksichtigt, dass insbesondere bei Fragen der Umverteilung der Mittel zwischen den Kantonen grundlegende Meinungsdivergenzen zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Kantonen bestehen.

1. Grundsätzliches

1.1. Grundlegende Bedeutung der NFA für unser föderalistisches Staatssystem bekräftigen

- 1 Die Kantone anerkennen die überragende Bedeutung der NFA als grundlegende Reform der föderalistischen Staatsordnung unseres Landes. Das System der NFA ist dort anzupassen, wo die Wirksamkeit optimiert werden kann.**

Begründung:

- 2** Aufgrund der ersten zwei Wirksamkeitsberichte darf festgehalten werden, dass sich das System in den Grundzügen bewährt hat, weshalb es gilt, alles daran zu setzen, die Weiterführung des Systems nicht zu gefährden.
- 3** Die Kantone sind sich bewusst, dass es wichtig ist, Lösungen zu präsentieren, welche die föderale Solidarität auch in Zukunft gewährleisten.

1.2. Erhöhung der finanziellen Leistungen des Bundes

- 4 Die Kantone lehnen die vorgeschlagene Reduktion der Dotation des Ressourcenausgleichs ab und verlangen die Beibehaltung der aktuellen Dotation.**

5 Die Kantone fordern eine Erhöhung der finanziellen Leistungen des Bundes für den soziodemografischen Lastenausgleich. Die Beiträge der ressourcenstarken Kantone sind von dieser Erhöhung nicht betroffen.

Begründung:

- 6 Bei der Zielgrösse von 85% des Ressourcenausgleichs handelt es sich um eine Minimalzielgrösse, welche auch überschritten werden kann.
- 7 Obwohl das neue Ausgleichssystem in Kraft gesetzt wurde, bestehen zwischen den Kantonen weiterhin grosse Unterschiede.
- 8 Die Entlastung des Bundeshaushalts durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 30 auf 17 Prozent ist grösser als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum. Allerdings wird auf S. 140 des Berichts erwähnt, dass das Wachstum von 2008 – 2013 unterdurchschnittlich war. Dabei wird aber die effektive Entwicklung der Erträge der direkten Bundessteuer in diesen Jahren mit der Entwicklung des Ressourcenausgleichs verglichen, welche auf früheren Bemessungsjahren basiert. Wenn wir die Entwicklung der Erträge der direkten Bundessteuern in den Bemessungsjahren 2002 bis 2010 betrachten, ergibt sich ein jährliches Wachstum von 5,9 %¹, verglichen mit der durchschnittlichen jährlichen Zunahme der Beiträge des Bundes in den vertikalen Ressourcenausgleich von 3,6%. Daraus folgt, dass der Bundeshaushalt effektiv deutlich entlastet wurde.
- 9 Die Lastenausgleichsbeiträge sind unterdurchschnittlich gewachsen: Der Anteil des Lastenausgleichs am Gesamtbeitrag des Bundes hat sich von 27,5% im Jahre 2008 auf 24,6% im Jahre 2014 reduziert. Der Bund erzielte dadurch Einsparungen, während die finanzielle Belastung der Kantone weiter angestiegen ist.
- 10 Die Belastung der Kantone ist infolge der demographischen Entwicklung und weil ihnen in verschiedenen Bereichen (z.B. Spitalfinanzierung, Pflegefinanzierung, Verkehr, Landwirtschaft usw.) zusätzliche Lasten übertragen worden sind, überdurchschnittlich angestiegen. Dadurch hat sich die Finanzlage der Kantone im Vergleich zum Bund deutlich verschlechtert: Im Jahre 2013 verzeichneten 16 Kantone in ihrer Jahresrechnung ein Defizit und mehrere Kantone mussten Sparprogramme einleiten.
- 11 Zur Sicherung der Haushaltsneutralität hat der Bund seine Beiträge in den Ressourcenausgleich ab dem Jahr 2012 um jährlich 81 Millionen Franken erhöht. Eine Reduktion der Bundesbeiträge würde die Haushaltsneutralität der NFA somit nachträglich verletzen.

Minderheitsposition zu Randziffer 4: Die Kantone stimmen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Reduktion des Ressourcenausgleichs zu.

Begründung: Aufgrund der Überdotierung in der zweiten Finanzierungsperiode ist eine Anpassung folgerichtig.

1.3. Klare Trennung der Vorhaben 2. NFA-Wirksamkeitsbericht und USR III

12 Die Kantone unterstützen eine klare Trennung der beiden Vorhaben.

¹ Quelle: Fiskaleinnahmen des Bundes 2010, S. 7 (<http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00076/00698/01161/index.html?lang=de>)

Begründung:

- 13** Unterschiedliche Zeithorizonte der beiden Projekte:
Aufgrund des 2. NFA-Wirksamkeitsberichts müssen die Grundbeiträge für den Ressourcen- und Lastenausgleich für die 3. NFA-Periode 2016 – 2019 festgelegt werden, während die USR III frühestens im Jahre 2018 in Kraft gesetzt werden kann und sich deren Auswirkungen frühestens im Jahre 2022 zeigen werden (erstes Jahr, in welchem das Fiskaljahr 2018 in die Berechnung des Ressourcenausgleichs einfließt).
- 14** Grosse Unsicherheiten bezüglich der finanziellen Auswirkungen der USR III:
Es bestehen nach wie vor grosse Unsicherheiten bezüglich der konkreten Ausgestaltung der USR III, weil die internationalen Rahmenbedingungen unklar und die Akzeptanz einzelner Modelle noch nicht gesichert sind. Es ist deshalb darauf zu achten, den Entscheidungsspielraum der Kantone im Rahmen der USR III zu wahren.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

2.1. Ressourcenausgleich

Frage 1: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016-2019 sei aufgrund der permanenten Überschreitung des Mindestausstattungsziels in der zweiten Vierjahresperiode anzupassen (s. Kapitel 5.5.1 bzw. 9.1)?

Frage 1a: Falls eine Anpassung des Grundbeitrags erfolgt: Sind Sie auch der Meinung, dass der Grundbeitrag um diejenige Summe zu korrigieren ist, um welche die Dotation in den Jahren 2012 - 2015 durchschnittlich zu hoch lag (s. Kapitel 9.1)?

15 Die Kantone lehnen die vorgeschlagene Reduktion der Dotation des Ressourcenausgleichs ab. Sie möchten diesen mindestens im bisherigen Volumen dotieren.

Begründung:

- 16** Bei der Zielgrösse von 85% des Ressourcenausgleichs handelt es sich um eine Minimalzielgrösse, welche auch überschritten werden kann.
- 17** Obwohl das neue Ausgleichssystem in Kraft gesetzt wurde, bestehen zwischen den Kantonen weiterhin grosse Unterschiede.
- 18** Die Entlastung des Bundeshaushalts durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 30 auf 17 Prozent ist grösser als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum. Allerdings wird auf S. 144 des Berichts erwähnt, dass das Wachstum von 2008 – 2013 unterdurchschnittlich war. Dabei wird aber die effektive Entwicklung der Erträge der direkten Bundessteuer in diesen Jahren mit der Entwicklung des Ressourcenausgleichs verglichen, welche auf früheren Bemessungsjahren basiert. Wenn wir die Entwicklung der Erträge der direkten Bundessteuern in den Bemessungsjahren 2002 bis 2010

betrachten, ergibt sich ein jährliches Wachstum von 5,9 %², verglichen mit der durchschnittlichen jährlichen Zunahme der Beiträge des Bundes in den vertikalen Ressourcenausgleich von 3,6%. Daraus folgt, dass der Bundeshaushalt effektiv deutlich entlastet wurde.

- 19 Die Lastenausgleichsbeiträge sind unterdurchschnittlich gewachsen: Der Anteil des Lastenausgleichs am Gesamtbeitrag des Bundes hat sich von 27,5% im Jahre 2008 auf 24,6% im Jahre 2014 reduziert. Der Bund erzielte dadurch Einsparungen, während die finanzielle Belastung der Kantone weiter angestiegen ist.
- 20 Die Belastung der Kantone ist infolge der demographischen Entwicklung und weil ihnen in verschiedenen Bereichen (z.B. Spitalfinanzierung, Pflegefinanzierung, Verkehr, Landwirtschaft usw.) zusätzliche Lasten übertragen worden sind, überdurchschnittlich angestiegen. Dadurch hat sich die Finanzlage der Kantone im Vergleich zum Bund deutlich verschlechtert: Im Jahre 2013 verzeichneten 16 Kantone in ihrer Jahresrechnung ein Defizit und mehrere Kantone mussten Sparprogramme einleiten.
- 21 Zur Sicherung der Haushaltsneutralität hat der Bund seine Beiträge in den Ressourcenausgleich ab dem Jahr 2012 um jährlich 81 Millionen Franken erhöht. Eine Reduktion der Bundesbeiträge würde die Haushaltsneutralität der NFA somit nachträglich verletzen.

Minderheitsposition: Die Kantone stimmen der vorgeschlagenen Reduktion der Dotation des Ressourcenausgleichs zu.

Begründung: Aufgrund der Überdotierung in der zweiten Finanzierungsperiode ist eine Anpassung folgerichtig.

Frage 2: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, auf eine Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone sei zu verzichten (s. Kapitel 9.3)?

22 Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates und lehnen die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze pro Kopf oder als Obergrenze für jeden einzelnen Kanton ab.

Begründung:

- 23 Bei einer weiteren Vergrösserung der Disparitäten würde entweder das Ausgleichspotenzial vermindert oder müssten die zusätzlichen Ausgleichszahlungen von den übrigen ressourcenstarken Kantonen getragen werden. Zudem berücksichtigt eine Obergrenze weder die Teuerung noch eine Veränderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Festlegung der Dotation durch die eidgenössischen Räte ist einer Belastungsobergrenze vorzuziehen.

Frage 3: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass die bisherige Berechnungsmethode der Ein- und Auszahlungen beizubehalten sei (s. Kapitel 8 bzw. 9.4)?

24 Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, dass die bisherige Berechnungsmethode der Ein- und Auszahlungen beizubehalten sei.

² Quelle: Fiskaleinnahmen des Bundes 2010, S. 7 (<http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00076/00698/01161/index.html?lang=de>)

- 25 Die Kantone haben in diesem Zusammenhang auch das vorgeschlagene Alternativmodell (neutrale Zone, Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschuss-Ressourcenpotenzial, Festlegung des Verhältnisses horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich) geprüft. Die Einführung einer neutralen Zone lehnen die Kantone grundsätzlich ab. Zu den weiteren Elementen wird auf RZ 27 und 28 verwiesen.**

Begründung:

- 26** Die Einführung eines ähnlichen Modells mit neutraler Zone wurde bereits im Rahmen der Einführung der NFA ausführlich diskutiert und verworfen. Dies hätte für einzelne Kantone grosse Auswirkungen und würde damit das zumutbare Mass einer "Opfersymmetrie" von vornherein sprengen.
- 27 Die Kantone sprechen sich dafür aus, im Rahmen des dritten Wirksamkeitsberichts die Festlegung des Verhältnisses horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich zusammen mit einem Anreizsystem für ressourcenschwache Kantone weitergehend zu prüfen.**

- 28 Die Kantone sprechen sich dafür aus, im Rahmen des dritten Wirksamkeitsberichts die Bindung des Abschöpfungssatzes an das Ressourcenpotenzial weitergehend zu prüfen und zu einem kohärenten Gesamtsystem weiterzuentwickeln, welches auch die Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone einschliesst.**

Begründung:

- 29** Die Bindung des Abschöpfungssatzes an das Überschuss-Ressourcenpotenzial reagiert besser auf die Veränderungen der Disparitäten und vermindert das Problem der „Solidarhaftung“ zwischen den Kantonen.
- 30 Die Festlegung des Beitragssatzes des Bundes auf 150% des Beitrags der ressourcenstarken Kantone lehnen die Kantone ab.**

Begründung:

- 31** Da in BV 135 eine Bandbreite vorgesehen ist, dürfte diese Fixierung auf den Höchstbeitrag für den Bund bzw. den Mindestbeitrag der ressourcenstarken Kantone politisch kaum realisierbar sein.
- 32** Falls später im Rahmen der USR III eine Gewichtung der Unternehmensgewinne nach deren Ausschöpfbarkeit eingeführt wird, ist die Frage der Gewichtung der Privatvermögen neu zu prüfen.

Minderheitsposition: Die Kantone lehnen die Beibehaltung des bisherigen Berechnungsmodells ab. Sie verlangen, dass das Alternativmodell (Abschöpfungssatz für vier Jahre, neutrale Zone, lineare Zuteilung der Mittel) ab 2016 vollständig einzuführen ist. Die Zahlungen in den vertikalen Ressourcenausgleich sind aufgrund des für vier Jahre fixierten Abschöpfungssatzes auf dem Überschuss-Ressourcenpotenzial zu ermitteln. Dazu muss der Abschöpfungssatz aufgrund objektiver Kriterien (Erfüllung des Mindestausstattungsziels von 85%) festgelegt werden.

Begründung: Die Vergabe von steigenden Mitteln an fast ressourcenstarke Kantone entspricht nicht einer effizienten Verwendung von finanziellen Mitteln. Um die Konzeption des Ressourcenausgleichs zu erhöhen, sollen die ressourcenschwächsten Kantone mehr Mittel erhalten. Durch die Bindung des Abschöpfungssatzes würden die Solidarhaftung zwischen den Geberkantonen wie auch zwischen den Nehmerkantonen gemildert und paradoxe Ergebnisse reduziert.

Frage 4: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, das Ressourcenpotenzial sei weiterhin mit den bisherigen Steuerkategorien zu berechnen (s. Kapitel 7.1) und somit auch die Wasserzinsen nicht einzubeziehen (s. Kapitel 9.5)?

33 Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, das Ressourcenpotenzial sei weiterhin mit den bisherigen Steuerkategorien zu berechnen und somit die Wasserzinsen nicht einzubeziehen.

Begründung:

34 Der Antrag ist systemfremd. Es handelt sich beim Wasserzins zudem nicht um eine Steuer, sondern um eine Abgeltung für die Erteilung von Nutzungsrechten.

35 Das Privatvermögen ist bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials mit den vorgeschlagenen Anpassungen des Faktors Alpha zu berücksichtigen.

36 Im Weiteren unterstützen die Kantone auch die Ablehnung des Antrags einen angemessenen interkantonalen Lastenausgleich im Bereich der Universitäten zu gewährleisten (vgl. Bericht S. 221f.).

Begründung:

37 Der interkantonale Lastenausgleich muss von den Kantonen selbst im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarungen geregelt werden.

Minderheitsposition: Die Kantone fordern, dass die Wasserzinsen mittelfristig in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einzubeziehen sind. Weiter befürworten sie die bessere Abgeltung der Universitätskantone im Rahmen der Interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

Begründung: Mit dem Einbezug der Wasserzinsen wird das Ressourcenpotenzial korrekt ermittelt und eine Ungleichbehandlung der (ressourcenschwachen) Kantone vermieden. Die steigende finanzielle Belastung der Universitätskantone als Träger der Universitäten ist besser abzugelten.

Frage 5: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial seien zusätzlich zum Faktor Beta nicht noch auf 70 Prozent zu reduzieren (s. Kapitel 9.5)?

38 Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial seien zusätzlich zum Faktor Beta nicht noch auf 70 Prozent zu reduzieren.

Begründung:

39 Die Einführung relativer Ausschöpfungsfaktoren wird im Rahmen der USR III geprüft und soll nicht vorzeitig eingeführt werden.

Minderheitsposition: Die Kantone fordern, dass die Gewinne der juristischen Personen ab 2016 mit einem reduzierten Gewicht in der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

Begründung: Da sich die tiefere Ausschöpfbarkeit bereits in den letzten Finanzierungsperioden unabhängig von zukünftigen Reformen gezeigt hat, ist eine rechtzeitige Anpassung gerechtfertigt.

Frage 6: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, die Grenzängereinkommen im Ressourcenpotenzial seien nicht neu zu 50 Prozent, sondern weiterhin zu 75 Prozent zu berücksichtigen (s. Kapitel 9.5)?

40 Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, die Grenzängereinkommen im Ressourcenpotenzial seien nicht neu zu 50 Prozent, sondern weiterhin zu 75 Prozent zu berücksichtigen.

Begründung:

- 41 Eine Anpassung erfolgte bereits im Hinblick auf die 2. NFA-Periode.
- 42 Falls später im Rahmen der USR III eine Gewichtung der Unternehmensgewinne nach deren Ausschöpfbarkeit eingeführt wird, ist die Frage der Gewichtung der Grenzängereinkommen neu zu prüfen.

Frage 7: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass bei den Ausgleichszahlungen ressourcenschwacher Kantone mit einer steuerlichen Ausschöpfung unter dem Durchschnitt der ressourcenstarken Kantone keine Reduktion vorzunehmen sei (s. Kapitel 9.5)?

43 Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, dass bei den Ausgleichszahlungen ressourcenschwacher Kantone mit einer steuerlichen Ausschöpfung unter dem Durchschnitt der ressourcenstarken Kantone keine Reduktion vorzunehmen ist.

Begründung:

- 44 Damit würde eine wesentliche Errungenschaft der NFA, nämlich die Loslösung des Finanzausgleichs vom Ausgabenverhalten der Kantone, aufgehoben.
- 45 Die Verringerung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen ist ein ausdrückliches Ziel des Finanzausgleichs (Art. 2 Bst. b FiLaG).

Minderheitsposition: Die Kantone sind der Meinung, dass das Anliegen einer Steerdumping-Regel zu prüfen ist.

Begründung: Es ist politisch schwer vermittelbar, wenn ressourcenschwache Kantone ihre Transferzahlungen aus dem Finanzausgleich so einsetzen, dass Steuersätze der Geberkantone insbesondere in Nischenbereichen deutlich unterboten werden.

2.2. Lastenausgleich

Frage 8: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Grundbeitrag des Lastenausgleichs 2016-2019 (Totalbeträge des geografisch-topografischen und des soziodemografischen Lastenausgleichs) sei mittels einer Fortschreibung analog dem im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG; Art. 9 Abs. 2) vorgesehenen Verfahren festzulegen (s. Kapitel 9.1)?

Frage 9: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass die Dotationen im geografisch-topografischen und soziodemografischen Lastenausgleich weiterhin gleich hoch sein sollen (s. Kapitel 9.1)?

- 46 Die Kantone vertreten die Auffassung, dass die Dotation des GLA nicht reduziert werden darf und diese – wie im derzeitigen System vorgesehen – weiterhin an die Teuerung anzupassen ist.**
- 47 Was hingegen die Dotation des SLA anbelangt, verlangen die Kantone einen substantziellen Ausbau. Dieser Ausbau soll vom Bund durch zwei "Quellen" finanziert werden: Einerseits aus den ab 2016 wegfallenden Bundesmitteln für den Härteausgleich (12 Mio. Franken p.a., 5% von 240 Mio. Franken), andererseits durch die Erhöhung der Bundesmittel (siehe Stellungnahme unter Kapitel 1.2).**
- 48** Der SLA dient zum Ausgleich von Sonderlasten der Kantone, die über die Mittel frei verfügen können. Im Rahmen der NFA ist nicht vorgesehen, dass ein Transfer an die städtischen Zentren erfolgt.

Minderheitsposition: Der soziodemografische Lastenausgleich ist einseitig aufzustocken, um die tatsächlich ermittelten Sonderlasten gleichmässiger abzugelten. Die frei werdenden Mittel des Bundes aufgrund der Anpassung der Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Härteausgleichs sind für den soziodemografischen Lastenausgleich einzusetzen.

2.3. Härteausgleich

Frage 10: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Härteausgleich sei auf die dritte Vierjahresperiode nicht aufzuheben (s. Kapitel 9.2)?

Frage 11: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass der Härteausgleich ab 2016 wie vorgesehen (FiLaG; Art. 19 Abs. 3) um jährlich 5 Prozent reduziert werden soll (s. Kapitel 9.2)?

- 49 Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, der Härteausgleich sei auf die dritte Vierjahresperiode nicht aufzuheben und dass der Härteausgleich ab 2016 wie vorgesehen (FiLaG; Art. 19 Abs. 3) um jährlich 5 Prozent reduziert werden soll.**

Begründung:

- 50** Der Härteausgleich stellte sicher, dass alle ressourcenschwachen Kantone beim Übergang zur NFA gegenüber dem vorherigen System minimal entlastet wurden. Er hat seinerzeit wesentlich dazu beigetragen, dass die NFA in der Volksabstimmung angenommen wurde.

- 51 Gemäss der seinerzeitigen Verständigungslösung zwischen Bund und Kantonen sind die durch die jährliche Reduktion um 5% frei werdenden Mittel zugunsten der Kantone zu verwenden. Die Kantone verlangen, dass die frei werdenden Mittel des Bundes aus der Reduktion des Härteausgleichs für die Erhöhung der Dotation des SLA einzusetzen sind.**

Minderheitsposition: Die Härteausgleichszahlungen sollen ab 2016 stärker gekürzt und der Härteausgleich rascher abgeschafft werden.

Begründung: Die Fortführung der Übergangszahlungen um weitere 20 Jahre ist sachlich nicht gerechtfertigt.

2.4. Aufgabenteilung Bund / Kantone

Frage 12: Sehen Sie eine sachliche Notwendigkeit, zum jetzigen Zeitpunkt weitere Aufgabenentflechtungen zwischen Bund und Kantonen zu prüfen (s. Kapitel 6.1.3)? Wenn ja, in welchen Gebieten?

- 52 Die Entflechtung weiterer Verbundaufgaben soll vorangetrieben werden. Die bei der NFA verbliebenen Verbundaufgaben von Bund und Kantonen³ sollen weiter auf mögliche und sinnvolle Entflechtungen überprüft werden. Ziel muss es sein, die Handlungsfreiheit der Kantone zu erhöhen. Aufgabenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen haben dabei immer haushaltsneutral zu erfolgen.**
- 53 Die künftigen Wirksamkeitsberichte sollen eine umfassende Evaluation der Entwicklung der Lasten- und Einnahmenverteilung zwischen Bund und Kantonen und der Belastung der Kantone aus dem Vollzug von Bundesrecht enthalten. Nötigenfalls sind Art. 18 FiLaG und Art. 46 FiLaV entsprechend zu ergänzen.**
- 54 Das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG Art. 18) ist dahingehend zu ergänzen, dass ab dem dritten Wirksamkeitsbericht die Entwicklung der Aufgabenteilung dargestellt wird. Namentlich ist aufzuzeigen, in welchen Gesetzesbestimmungen des Bundes seit der Volksabstimmung über die Verfassungsgrundsätze der NFA wesentlich von diesen Aufgabenzuweisungsprinzipien zwischen Bund und Kantonen und anderen Organisationsprinzipien der Verfassung abgewichen wird.**

Bemerkung:

- 55** Bundespolitik und Bundesgesetzgebung sind in zunehmendem Mass darauf ausgerichtet, Verflechtungen in der Zuständigkeit sowie in der Aufgabenerfüllung von Bund und Kantonen herbeizuführen. Diese Entwicklung läuft der Philosophie bzw. dem Leitgedanken der NFA zuwider. Konkrete Vorschläge zur Prüfung neuer Aufgabenentflechtungen zwischen dem Bund und den Kantonen sind im Rahmen eines gesonderten Projektes zu klären.

³ Krankenversicherung (individuelle Prämienverbilligungen), AHV / IV (Ergänzungsleistungen), Regionalverkehr, Agglomerationsverkehr, Hauptstrassen, Lärmschutz, Straf- und Massnahmenvollzug, Stipendien Tertiärbereich, Hochwasserschutz, Gewässerschutz, landwirtschaftliche Strukturverbesserungen, Wald, Jagd, Fischerei, amtliche Vermessung, Heimatschutz, Natur- und Landschaftsschutz.

2.5. Weitere Bemerkungen

Frage 13: Haben Sie weitere Bemerkungen zur dritten Vierjahresperiode des Finanzausgleichs?

56 Programmvereinbarungen sind wenn möglich und sinnvoll bei jeder Ausdehnung oder Neuschaffung von Vollzugsaufgaben der Kantone anzuwenden.

Begründung:

57 Das Instrument der Programmvereinbarungen hat sich grundsätzlich bewährt.

58 Verbesserungen drängen sich bei den folgenden Aspekten auf:

- Beschränkung der Einflussnahme des Bundes auf die strategische Zielebene;
- Reduktion der Regelungsdichte bei Programmvereinbarungen und dazugehörigen Weisungen.

59 Die Einhaltung der mit der NFA neu in die Bundesverfassung aufgenommenen Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz ist bei jeder neuen Gesetzgebung zu überprüfen.

60 Die Kantone verlangen, dass die Plausibilität der Zahlen betreffend die Zahlungen im Bereich des interkantonalen Lastenausgleichs überprüft werden (Vgl. Tabelle 5.09).